

Bundessozialgericht

Az.: 1 RA 57/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet am
24. März 1965

.....
Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen
.....

Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 24. März 1965, an der
mitgewirkt haben

Präsident

S c h n e i d e r

als Vorsitzender,

Bundesrichter

Dr. H a u g

und

Bundesrichter

H e y e r

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter

F r a n k e

und

Bundessozialrichter

Dr. F r i t z e m e y e r

als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom
1. Dezember 1960 wird mit der Maßgabe zurückge-
wiesen, daß die Klage auch insoweit abgewiesen wird,
als der Kläger die rentensteigernde Anrechnung der
Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1949 begehrt.

Die Beklagte hat dem Kläger die Kosten des Revisions-
verfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger erhält von der Beklagten seit dem 1. Januar 1957 eine nach dem bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Recht berechnete und umgestellte Rente aus der Rentenversicherung der Angestellten (AnV). Der Rechtsstreit wird über die Höhe dieser Rente geführt, insbesondere darüber, ob die Zeit von 1947 bis 1950, in der sich der Kläger in Dänemark aufgehalten hat, als Versicherungszeit rentensteigernd anzurechnen ist.

Nach den Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) war der Kläger (dänischer Staatsangehöriger) seit 1940 als Rendant der Spar- und Darlehnskasse Norderstapel (Schleswig) beschäftigt. Hier befand sich auch seine Wohnung. Er trat im Jahre 1942 als Freiwilliger in die Waffen-SS ein und geriet im Mai 1945 in französische Kriegsgefangenschaft. Aus dieser entflohen, wurde er nach seiner Rückkehr nach Norderstapel von der britischen Besatzungsmacht festgenommen und im Januar 1946 an Dänemark ausgeliefert. Dort wurde er im Dezember 1946 von einem dänischen Gericht wegen seiner Teilnahme am Kriege auf deutscher Seite zu Gefängnisstrafe und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren verurteilt. Obwohl aus der Haft entlassen, erhielt er wegen des Ehrverlustes von den dänischen Behörden keinen Paß und keine Ausreiseerlaubnis und von den britischen Besatzungsbehörden keine Einreiseerlaubnis in die britische Besatzungszone. Erst im Juni 1950 kehrte er nach Norderstapel zurück. Zuletzt war er wieder Rendant der dortigen Spar- und Darlehnskasse. Im Mai 1955 wurde er im Zusammenhang mit mehreren gegen ihn laufenden Strafverfahren entlassen und im August 1956 wegen Geisteskrankheit entmündigt.

- 3 -



- 3 -

Die Beklagte berücksichtigte bei der Rentenberechnung als Ersatzzeit den Wehrdienst des Klägers von Juni 1942 bis Februar 1946, nicht dagegen auch die Zeit des Aufenthalts in Dänemark bis Juni 1950. Das Sozialgericht (SG) gab der Klage statt und verurteilte die Beklagte, in einem neuen Bescheid auch die Zeit von März 1946 bis Juni 1950 als Ersatzzeit nach § 24 des Heimkehrergesetzes (HkG) rentensteigernd zu berücksichtigen (Urteil vom 8. Dezember 1959). Das Schleswig-Holsteinische LSG wies die Berufung der Beklagten mit der Maßgabe zurück, daß die Klage hinsichtlich des (bereits als Beitragszeit angerechneten) Monats Juni 1950 abgewiesen wurde; die Revision wurde zugelassen. Auch das LSG war der Auffassung, die Kriegsgefangenschaft des Klägers habe erst im Juni 1950 geendet, als er wieder in Norderstapel eingetroffen sei (Urteil vom 1. Dezember 1960).

Die Beklagte legte Revision ein mit dem Antrag,

die Urteile des SG und des LSG insoweit aufzuheben und die Klage abzuweisen, als die Anrechnung einer rentensteigernden Ersatzzeit über den 31. Dezember 1946 hinaus begehrt werde.

Sie rügte, das LSG habe den Begriff der Kriegsgefangenschaft in § 24 Abs. 2 HkG verkannt.

Der Kläger beantragte die Zurückweisung der Revision.

Die Beteiligten haben im Revisionsverfahren auch zu der Frage Stellung genommen, ob die Aufenthaltszeiten des Klägers in Dänemark nach den Vorschriften des deutsch-dänischen Abkommens über Sozialversicherung vom 14. August 1953 (BGBl 1954 II, 753) anzurechnen sind.

Die Revision der Beklagten ist zulässig, im Ergebnis aber nur zu einem geringen Teil begründet. Sie bezieht sich nach

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

dem Revisionsantrag auf die Zeit von Januar 1947 bis Mai 1950, in der sich der Kläger nach der Entlassung aus der Haft in Dänemark aufgehalten hat. Der Kläger kann verlangen, daß ihm auch für diese Zeit - soweit sie im Rentenbescheid nicht schon als Beitragszeit angerechnet ist - Steigerungsbeträge zu seiner Rente gewährt werden.

Der Senat hat sich allerdings der Auffassung des LSG, der Kläger habe sich auch nach der Freilassung aus der dänischen Haft bis zur Rückkehr nach Deutschland im Juni 1950 noch in Kriegsgefangenschaft im Sinne von § 24 Abs. 2 HkG befunden, im Hinblick auf die Freizügigkeit, die der Kläger in Dänemark während dieser Zeit genoß, nicht anschließen können. Er ist jedoch der Auffassung, daß diese Zeiten schon als bloße Aufenthaltszeiten nach den Vorschriften des deutsch-dänischen Sozialversicherungsabkommens zugunsten des Klägers bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden müssen. Als dänischer Staatsangehöriger, der im Gebiet eines der Vertragsstaaten wohnt, hat der Kläger "Anspruch auf die nach den Vorschriften jedes der beiden Vertragsstaaten unter Berücksichtigung dieses Abkommens zu gewährenden Leistungen der Sozialversicherung einschließlich der Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln ohne jede Einschränkung, soweit in diesem Abkommen oder einer dazu geschlossenen Zusatzvereinbarung nicht etwas anderes bestimmt ist" (Art. 3 Abs. 1). Der Anspruch des Klägers wird durch die Bestimmungen der Zusatzvereinbarung zu dem Abkommen nicht berührt; Abschn. I Art. 4 der Zusatzvereinbarung, der bestimmte Personen von den Vergünstigungen des Abschn. IV des Abkommens ausschließt, trifft auf ihn nicht zu. Er gehört zwar zu dem Personenkreis des Art. 2, weil er die dänische Staatsangehörigkeit infolge des Art. 112 des Vertrages von Versailles erworben hat; jedoch sind die weiteren Voraussetzungen nach Art. 2 und Art. 3 der Zusatzvereinbarung - Erwerb von Rentenansprüchen

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

vor dem 8. Mai 1945 oder Eintritt des Versicherungsfalls in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten des Abkommens am 1. November 1954 - nicht gegeben. Darüber besteht unter den Beteiligten kein Streit.

Für die Feststellung und Berechnung der Rente wegen Berufsunfähigkeit bei deutschen oder dänischen Staatsangehörigen in der Bundesrepublik enthält das Abkommen Bestimmungen in Abschn. IV Kap. 2 Art. 20 und 21. Darin wird auf die Art. 16 und 17 verwiesen, in denen die Feststellung und Berechnung der Renten für den Fall des Alters geregelt sind. Danach werden bei der Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente an deutsche oder dänische Staatsangehörige in der Bundesrepublik die nach der Vollendung des 21. Lebensjahres zurückgelegten Zeiten des Aufenthalts in Dänemark u.a. berücksichtigt,

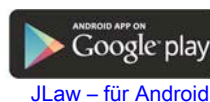
für die Erfüllung der Wartezeit, wenn mindestens (52 Beitragswochen oder) 12 Beitragsmonate in den deutschen Rentenversicherungen nachgewiesen werden, die von dänischen Staatsangehörigen unmittelbar vor der Stellung des Antrags auf Rente zurückgelegt sein müssen,

sofern sich die Aufenthaltszeiten nicht mit Versicherungszeiten in den deutschen Rentenversicherungen überschneiden. Die Beklagte hält die Voraussetzungen für die Anrechnung der dänischen Aufenthaltszeiten des Klägers deshalb nicht für gegeben, weil der Kläger den Rentenanspruch erst am 30. Juli 1956 gestellt, die letzten 12 Beitragsmonate aber in der Zeit von Juni 1954 bis Mai 1955 und damit nicht unmittelbar vor der Stellung des Rentenanspruchs zurückgelegt hat. Sie verweist dabei auf Art. 22 (Art. 18) des Abkommens, wonach auch für deutsche Staatsangehörige im Königreich Dänemark eine entsprechende Regelung getroffen sei. Der Senat hält diese Auslegung nicht für zutreffend.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

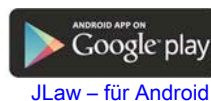
Die Art. 16 und 17, auf die in Art. 20 und 21 des Abkommens verwiesen ist, unterscheiden, soweit es sich um die Berücksichtigung der Zeiten des Aufenthalts in Dänemark handelt, zwischen der Erfüllung der Wartezeit (Art. 16 Buchst. a), der Erhaltung der Anwartschaft (Art. 16 Buchst. b) und der Rentenberechnung (Art. 17). Einheitlich gilt, daß es sich um Aufenthaltszeiten handeln muß, die nach der Vollendung des 21. Lebensjahres zurückgelegt sind und daß sie nur insoweit berücksichtigt werden, als sie sich nicht mit deutschen Versicherungszeiten überschneiden. Auch werden für die Rentenberechnung höchstens 15 Jahre des Aufenthalts in Dänemark berücksichtigt (Art. 17 Abs. 3). Der in Art. 16 Buchst. a und Art. 20 geforderte Nachweis einer Mindestzahl von deutschen Beitragsmonaten, die von dänischen Staatsangehörigen unmittelbar vor der Stellung des Antrags auf Rente zurückgelegt sein müssen, ist aber nur dann erforderlich, wenn Aufenthaltszeiten für die Erfüllung der Wartezeit benötigt werden, wenn also nur unter Heranziehung von Aufenthaltszeiten die Wartezeit von 180 Beitragsmonaten für das Altersruhegeld (§ 25 Abs. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes - AVG -) oder von 60 Beitragsmonaten für die Rente wegen Berufsunfähigkeit (§ 23 Abs. 3 AVG) oder wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 24 Abs. 3 AVG) erfüllt ist. Dies ergibt sich aus dem Wortsinn und aus dem Zusammenhang der Vorschriften. Ist dagegen die Wartezeit schon mit deutschen Beiträgen allein erfüllt oder handelt es sich um die Erhaltung der Anwartschaft (Art. 16 Buchst. b), so werden die Aufenthaltszeiten berücksichtigt, ohne daß es auf die Zahl der deutschen Beiträge und den Zeitpunkt des Rentenanspruchs ankäme. Das gleiche gilt für die Rentenberechnung; hier sind die Aufenthaltszeiten anzurechnen nach Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b und Abs. 2 und 3, und zwar bei Rente wegen Berufsunfähigkeit (Erwerbsunfähigkeit) mit der Einschränkung des Art. 21 Abs. 2, wonach auch nach dänischem Recht die Voraussetzungen für

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

den Leistungsanspruch gegeben sein müssen und wonach für den Fall, daß die Wartezeit nicht mit deutschen Beiträgen allein erfüllt ist, eine Kürzung der festen Rentenbestandteile "pro rata temporis" erfolgt (Art. 21 letzter Satz).

Die Rentenberechnung setzt also nicht voraus, daß für die Zeit unmittelbar vor dem Rentenanspruch eine bestimmte Zahl von deutschen Beitragszeiten nachgewiesen ist (Art. 16 Buchst. a). Die gegenteilige Meinung kann auch nicht aus den Bestimmungen in Art. 18 und Art. 22 des Abkommens gefolgert werden. Hier sind allerdings die Anspruchsvoraussetzungen für deutsche Staatsangehörige in Dänemark in der Weise geregelt, daß für die Gewährung von Renten nach den Vorschriften des dänischen Rechts eine im einzelnen bestimmte Mindestaufenthaltsdauer in Dänemark unmittelbar vor der Stellung des Rentenanspruchs nachgewiesen sein muß. Hierbei handelt es sich aber nicht um Vorschriften für die Rentenberechnung, sondern um solche für die Anspruchsvoraussetzungen wie in Art. 16 unter a. Mit den Vorschriften der Art. 18, 22 trägt das Abkommen den Besonderheiten des dänischen Systems der sozialen Fürsorge Rechnung, das auf dem Prinzip der Versorgung aus öffentlichen Mitteln beruht und das u.a. weder die Erfüllung einer Wartezeit noch die Erhaltung der Anwartschaft kennt und das Leistungen nur beim Aufenthalt im Inland vorsieht (vgl. Begründung zu dem Zustimmungsgesetz zum deutsch-dänischen Sozialversicherungsabkommen, Abschn. IV, abgedruckt im Bundesarbeitsbl. 1954 S. 538). Bei dieser Betrachtung braucht nicht weiter auf die Frage eingegangen zu werden, ob der Zeitraum von 13 Monaten, der beim Kläger zwischen der letzten Beitragsleistung zur deutschen Rentenversicherung und dem Rentenanspruch liegt, der Annahme einer "unmittelbar" folgenden Antragstellung im Sinne der Art. 16 und 20 des Abkommens auch deshalb nicht entgegensteht, weil der Kläger nach den Feststellungen des LSG in dieser Zeit wegen Geisteskrankheit geschäftsunfähig und ohne gesetzlichen Vertreter und damit außerstande gewesen ist, den Rentenanspruch

- 8 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

im unmittelbaren Anschluß an die letzte Beitragsleistung wirksam zu stellen (vgl. die in ähnlichem Zusammenhang ergangenen Entscheidungen des RVA Nr. 5287, AN 1939, 208 und des BSG vom 19. Juni 1963 - 3 RK 34/59 - BSG 19, 173 - und vom 23. Juni 1964 - 11/1 RA 316/62 - BSG 21, 129 -).

Der Kläger hat die gesetzliche Wartezeit für die Rente wegen Berufsunfähigkeit (Erwerbsunfähigkeit) schon mit Beiträgen zur deutschen Rentenversicherung erfüllt. Die Aufenthaltszeiten in Dänemark liegen nach der Vollendung seines 21. Lebensjahres und überschreiten nicht das Höchstmaß der anrechnungsfähigen Zeit nach Art. 17 Abs. 3 des Abkommens. Der Kläger erfüllt auch in gesundheitlicher Hinsicht die Voraussetzungen, unter denen nach dänischem Recht die Voraussetzungen für den Leistungsanspruch gegeben sind (Art. 21 Abs. 2 des Abkommens). Im Hinblick auf die beim Kläger bestehende Geisteskrankheit kann der Senat davon ausgehen, daß seine Erwerbsfähigkeit um mindestens zwei Drittel vermindert ist (vgl. Begründung zum Zustimmungsgesetz, Abschn. IV, Erläuterungen zu Art. 21 des Abkommens). Danach sind aber die Voraussetzungen für die Anrechnung der streitigen Aufenthaltszeiten des Klägers in Dänemark - soweit sie von der Beklagten im Rentenbescheid nicht schon in anderer Weise berücksichtigt sind - nach den Art. 20 und 21 des Abkommens gegeben. Die Beklagte hat deshalb Steigerungsbeiträge zwar nicht für eine Ersatzzeit nach § 24 HkG, wohl aber nach Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b des Abkommens in Verbindung mit Nr. 10 des Schlußprotokolls zu gewähren.

Bei der Entscheidung muß allerdings berücksichtigt werden, daß nach den Feststellungen des LSG die Beklagte bei der Rentenberechnung sechs vom Kläger für die Zeit von Juli bis Dezember 1949 freiwillig nachentrichtete Beiträge bereits rentensteigernd angerechnet hat. Für diese Zeit ent-

- 9 -



- 9 -

fällt daher die Anrechnung der dänischen Aufenthaltszeiten (Art. 16 und Art. 20 des Abkommens). Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des LSG muß daher mit der Maßgabe zurückgewiesen werden, daß die Klage auch insoweit abgewiesen wird, als der Kläger die rentensteigernde Berücksichtigung der Monate Juli bis Dezember 1949 begehrt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes. Dabei ist berücksichtigt, daß die Revision der Beklagten bis auf einen verhältnismäßig geringen Teil des Klaganspruchs ohne Erfolg geblieben ist.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)